

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Rechtsanwältin
Katja Pink
Hohenzollerndamm 7
10717 Berlin

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

VG 2 K 185.18

Ihr Zeichen

P013K181

Durchwahl

030 9014-8020
Intern 914-8020

Datum

21. Januar 2019

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin,

in der Verwaltungsstreitsache

Arne Semsrott ./ Bundesrepublik Deutschland

erhalten Sie hiermit eine Abschrift zur Kenntnisnahme und zur freigestellten Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Die Berichterstatterin

Nipperdey

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.



Bundeskanzleramt

POSTANSCHRIFT Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Vorab per Fax: 030 / 9014 8790
Verwaltungsgericht Berlin
2. Kammer
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Dr. Vera Glas
Staatsanwältin
Angelegenheiten des BMJV,
Justizariat, IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

TEL +49 30 18 400-21 2132

FAX +49 30 18 10 400-18 19

MAIL Vera.Glas@bk.bund.de

BETREFF **Verwaltungsstreitsache nach IFG**

Berlin, ¹⁸ Januar 2019

AZ **131 – 02908 – Ju - 2018 NA 34**

In der Verwaltungsstreitsache

Arne Semsrott

./.

Bundesrepublik Deutschland

- VG 2 K 185.18 -

beantrage ich für die Beklagte,

die Klage abzuweisen und dem Kläger die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

I.

Der Kläger begehrt nach IFG Zugang zu Informationen zu meldepflichtigen Geschenken, die aktuelle und ehemalige Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes während der 18. Wahlperiode erhalten haben.

Geschenke sind von den Mitarbeitern des Bundeskanzleramtes gegenüber dem Personalreferat (Referat 111) anzuzeigen. Die Anzeigen gehen dort nicht in einer vorgegebenen Form ein. In der Regel erfolgen diese Anzeigen „formlos“ per E-Mail oder in Schriftform. Referat 111 prüft die eingegangenen Anzeigen und veraktet diese nach Bearbeitung in papiergebundenen Sachakten (vgl. Ziffer 3.3. der Richtlinien zur Personalaktenführung des Bundes), wobei zu manchen Anzeigen auch Korrespondenz gehören kann, beispielsweise wenn Angaben zum Wert oder Schenker fehlen. Diese Sachakten umfassen mehrere Leitzordner. Eine gebündelte Übersicht aller in einem bestimmten Zeitraum gemeldeter Geschenke, deren Wert und Verwendung wird im Bundeskanzleramt nicht geführt.

Seinen Antrag vom 15. Mai 2018 lehnte das Bundeskanzleramt daher mit Bescheid vom 8. Juni 2018, dem Kläger zugestellt am 11. Juni 2018, ab.

Den hiergegen mit Schreiben vom 27. Juni 2018 eingelegten Widerspruch wies das Bundeskanzleramt mit Widerspruchsbescheid vom 9. Oktober 2018, dem Kläger zugestellt am 12. Oktober 2018, zurück.

Seinen Antrag auf Zugang zu den begehrten Informationen verfolgt der Kläger nun mit der vorliegenden Klage.

II.

Die Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zugang zu den begehrten Informationen. Der entsprechende Antrag des Klägers wurde daher zu Recht zurückgewiesen.

Die begehrten Informationen sind beim Bundeskanzleramt nicht vorhanden und unterliegen daher nicht dem Informationsanspruch nach § 1 Absatz 1 IFG.

Im Einzelnen: Der Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 IFG beschränkt sich auf die bei der informationspflichtigen Stelle tatsächlich vorliegenden

Informationen. Eine Informationsbeschaffungspflicht legt das IFG der informationspflichtigen Stelle nicht auf.

Sofern der Kläger meinen sollte, die begehrten Informationen müssten aufgrund der von ihm in Bezug genommenen Regelungen zur Annahme von Geschenken, zur Anzeigepflicht und Personalaktenführung jedenfalls als Einzelinformationen vorhanden sein, geht dies fehl. Denn die Beschränkung des Informationsanspruchs auf die bei der anspruchspflichtigen Stelle tatsächlich vorhandenen Informationen bedeutet auch, dass sie nur in derjenigen Form zugänglich sein können, wie sie bei der Behörde vorliegen (Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, § 1 Rn. 39). Wie der Kläger selbst ausführt, verakten Bundesbehörden solche Vorgänge offenbar auf unterschiedliche Weise. Im Bundeskanzleramt werden die Informationen über Geschenke an Mitarbeiter – wie oben ausgeführt – gerade nicht in Form der vom Kläger begehrten Aufstellung veraktet.

Eine gebündelte Übersicht aller in einem bestimmten Zeitraum gemeldeter Geschenke, deren Wert und Verwendung müsste erst anhand der vorliegenden Papierakten erstellt werden. Hierfür wäre die händische Durchsicht der Papierakten und Prüfung des jeweiligen Einzelfalls nach den vom Kläger vorgegebenen Kriterien erforderlich. Dies würde bedeuten, dass das Bundeskanzleramt die in einer Vielzahl von Akten vorhandenen Daten durchsuchen, prüfen und – nach einer vom Kläger vorgegebenen Systematik – neu zusammenstellen müsste. Dies würde zur Erstellung einer neuen und bisher im Bundeskanzleramt nicht existierenden Sachinformation nach den Vorstellungen und Vorgaben des Klägers führen. Das IFG kennt aber gerade keinen Anspruch auf eine systematische Aufbereitung oder eine bestimmte Verständlichmachung von Informationen (Schoch, a.a.O.).

Soweit der Kläger sich darauf beruft, das Bundeskanzleramt sei jedenfalls zur Informationsaufbereitung verpflichtet, es handle sich um die Zusammenstellung von Informationen und damit einen „normalen“ Verwaltungsvorgang, verfängt auch dieser Hinweis nicht. Zwar kann für die betreffende Behörde eine Pflicht zur Informationsaufbereitung bestehen. Der Kläger verkennt aber, dass sich eine solche Pflicht zur Informationsaufbereitung wiederum nur auf – auch in der begehrten Form – bereits vorhandene Informationen bezieht, die ggf. vor ihrer Herausgabe noch bearbeitet werden müssen. Die Aufbereitung im Sinne einer Bearbeitung dient in einem solchen Fall – anders als hier – lediglich der Vorbereitung der Herausgabe bereits vorhandener Informationen. Dies erfasst etwa die Schwärzung

und Trennung von Akten zum Schutz geheimhaltungsbedürftiger Informationen im Sinne von § 7 Absatz 2 Satz 1 IFG. Vorliegend geht es aber nicht um eine solche Bearbeitung bereits in der begehrten Form vorliegender Informationen, sondern um die Neuanfertigung einer bisher in dieser Form nicht vorliegenden Sammlung und damit einer qualitativ anderen Information.

Was den Hinweis des Klägers anbelangt, andere Bundesbehörden hätten die von ihm begehrten Informationen erteilt, ist festzustellen, dass auch hieraus keine abweichende Beurteilung folgt. Aus der Tatsache der Stattgabe durch andere Behörden ergibt sich nicht, dass der geltende gemachte Anspruch auch gegenüber dem Bundeskanzleramt bestehen müsste. Welche Informationen in welcher Form in den Akten vorliegen, ist von Behörde zu Behörde unterschiedlich. Der Kläger selbst weist darauf hin, dass die Veraktung von Vorgängen im Zusammenhang mit meldepflichtigen Geschenken in den Bundesbehörden offenbar auf unterschiedliche Weise gehandhabt wird. Überdies wurde dem Antrag des Klägers – soweit ersichtlich – nur von einer Behörde vollständig entsprochen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die begehrte Auskunft erteilt und dabei ausdrücklich ausgeführt, dass dort eine Liste geführt wird, aus der sich Datum, Art des Geschenks, Wert über oder unter 25 € und Verwendung ersehen lässt. Das BMAS hält somit offenbar die vom Kläger begehrten Informationen über Geschenke an Mitarbeiter exakt in der gewünschten Form vor.

Andere Behörden – etwa das Auswärtige Amt – haben demgegenüber dem Antrag nur stattgegeben, „soweit die Informationen vorliegen“ oder – wie das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – lediglich eine überblicksmäßige Information nach cursorischer Durchsicht erteilt und dies damit begründet, dass die vom Kläger begehrte Liste nicht existiere. Auch das Bundesministerium für Gesundheit verweist in seinem Teilbescheid auf die „(...) noch zu prüfende Frage, ob insoweit überhaupt Anspruch auf Informationszugang zu Inhalten von Personalakten besteht (...)“.

Die unbegründete Klage ist daher abzuweisen.

Im Auftrag

